

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit

vom 22.04.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfegg hat am 11.10.1999 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 01.10.2001 (Euro-Anpassungs-Satzung) und wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung einzelner Bestimmungen

(1) § 1 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(2) Der Durchschnittssatz beträgt pro angefangene Stunde	15,00 €
der Tageshöchstsatz beträgt	120,00 €

(3) Ehrenamtlich Tätige, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen durch die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen entstehen, erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12 Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich einen Auslagenersatz von 15 Euro je angefangener Sitzungsstunde gewährt, wenn sie gegenüber dem Bürgermeister schriftlich glaubhaft machen, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen nicht möglich war. Als Angehöriger i.S.d. Vorschrift gelten Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie Verwandte und Verschwägerter in gerader und Seitenlinie bis zum 3. Grad.

(2) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft

Wolfegg, den 23.04.2024

Peter Müller
Bürgermeister

Siegel